

# GESCHÄFTSVERTEILUNG

– RECHTSPRECHUNG –

DES

OBERVERWALTUNGSGERICHTS

DES SAARLANDES

FÜR DAS JAHR

**2021**

**STAND: 1. APRIL 2021**

## Vorbemerkungen

1. Beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes bestehen acht Senate und der Große (9.) Senat.

Die Senate 1 und 2 sind für allgemeine Verwaltungsstreitigkeiten,

der 3. Senat ist für Verfahren nach § 198 GVG,

der 4. Senat für Streitigkeiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz,

der 5. Senat für Streitigkeiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz,

der 6. Senat für disziplinarrechtliche Verfahren betreffend Landesbeamte,

der 7. Senat für disziplinarrechtliche Verfahren betreffend Bundesbeamte,

der 8. Senat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO zuständig.

2. Die Zuständigkeit der einzelnen Senate richtet sich nach Sachgebieten. Deren Einteilung und Umschreibung folgt jener der Anlage 15 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), wobei der Text, nicht die zusätzlich beigefügte Ordnungsnummer maßgeblich ist.

3. Im Übrigen entscheidet

über Enteignungsrecht (Schlüssel 09 60 ohne 09 61 bis 09 64),

über Verwaltungs-Vollstreckungsakte und über  
Verwaltungsgebührenrecht (Schlüssel 11 22),

über Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften  
(Schlüssel 11 60),

über Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen (IFG)  
(Schlüssel 17 30),

über fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen und Kommunalaufsichtsrecht  
(Schlüssel 0142) sowie

über (isolierte) Kostenansprüche und vollstreckungsrechtliche Anträge

der Senat, dem das jeweils zugrunde liegende Sachgebiet zugewiesen ist.

4. Ansonsten ist für die Zuweisung eines Verfahrens das Sachgebiet ausschlaggebend, dem der Hauptanspruch, bei mehreren Ansprüchen dasjenige, dem der Streitschwerpunkt zugehört. Ergeben sich insoweit Meinungsverschiedenheiten, so ist auf die rechtliche Beurteilung durch die Vorinstanz abzustellen, bei verwiesenen Sachen auf den der Verweisung zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt. Kann Einvernehmen hierüber zwischen den Vorsitzenden der betroffenen Senate nicht erzielt werden, so entscheidet das Präsidium.
5. Zurückverwiesene Verfahren werden – vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht – von einem zwischenzeitlichen Zuständigkeitswechsel miterfasst, ebenso Verfahren betreffend Abänderungsanträge sowie zeitweise als erledigt geltende oder ansonsten nicht betriebene Verfahren.
6. Anhörungsrügen werden von dem Senat beschieden, der für das Sachgebiet, das die angefochtene Entscheidung betrifft, inzwischen zuständig ist. Dieser führt auch ggf. das Verfahren fort.

## II

### Sachgebietszuweisung

#### 1. Senat

01 00	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (nur soweit ausdrücklich zugewiesen)
01 40	Kommunalrecht (nur Anschluss- und Benutzungsrecht)
02 00	Bildungsrecht und Sport (nur soweit ausdrücklich zugewiesen)
02 20	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, soweit ausdrücklich zugewiesen
02 23	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10), aber einschließlich Studienplatztausch
02 50	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

- 03 00 Numerus-clausus-Verfahren (allgemein: Vergabe von Studienplätzen)
  - 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)
  - 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder die Hochschule
- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (soweit nicht dem 2. Senat zugewiesen)
  - 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (soweit nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen)
    - 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
    - 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
    - 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
    - 04 14 Vergaberecht
    - 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
  - 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
    - 04 21 Gewerbeordnung (einschl. Arbeitsschutz)
    - 04 22 Handwerksrecht einschließlich Abgaben
    - 04 23 Gaststättenrecht
  - 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien – vgl. Schlüssel 04 11)

	04 31	Agrarordnung, Flurbereinigung
	04 32	Weinrecht
	04 50	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
	04 60	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) - einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)
	04 70	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
	04 80	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasser- straßenrecht (ohne Fachplanungsrecht/Planfest- stellung und Verfahren zur Freistellung nach § 23 AEG)
	04 90	Sonstiges Wirtschaftsrecht, insbesondere Streitigkeiten nach dem Saarländischen Spielhallengesetz
	04 91	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
	04 92	Feiertagsgesetz
05 00		Polizei-, Ordnung- und Wohnrecht (soweit im Folgenden zugewiesen)
	05 50	Verkehrsrecht (einschließlich Abschleppsachen)
	05 51	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
	05 52	Personenbeförderungsrecht
	05 53	Güterkraftverkehrsrecht
	05 54	Luftverkehrsrecht
	05 55	Wasserverkehrsrecht
	05 56	Eisenbahnverkehrsrecht
05 60		Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

	05 61	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
	05 62	Wohnungsaufsichtsrecht
	05 70	Lotterie- und Wettrecht
	05 80	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
09 00		Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht (nur soweit ausdrücklich zugewiesen)
	09 50	Kataster- und Vermessungsrecht
	09 61	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
	09 62	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
	09 63	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
	09 64	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherungsgesetz, Verkehrssicherungsgesetz, Ernährungssicherungsgesetz)
	09 70	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
10 00		Umweltrecht (soweit nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen)
	10 10	Berg- und Energierecht
	10 12	Energierecht
	10 13	Atom- und Strahlenschutzrecht
	10 22	Abfallbeseitigungsrecht
	10 30	Wasserrecht
	10 40	Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (ohne Fach-Planungsrecht/Planfeststellung)
11 00		Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern,

		Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, - ohne hochschulrechtliche Abgaben, - ohne Sondernutzungsgebühr
11 10		Steuern
	11 11	Kommunale Steuern
	11 12	Kirchensteuer
11 20		Gebühren (ohne Schlüssel 11 22)
	11 21	Benutzungsgebührenrecht
11 30		Beiträge
	11 31	Erschließungsbeiträge
	11 32	Ausbaubeiträge
	11 33	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
11 40		Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten
11 50		Ausgleichsabgaben (ohne Schlüssel 15 21)
11 70		Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
12 00		Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
	12 10	Recht der offenen Vermögensfragen
	12 11	Rückübertragungsrecht
	12 12	Investitionsrecht
	12 13	Vermögenszuordnungsrecht
	12 14	Treuhandrecht
	12 15	Entschädigungsrecht
	12 16	Ausgleichsleistungsrecht
12 20		Bereinigung von SED-Unrecht
	12 21	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
	12 22	Berufliche Rehabilitierung

13 00	Recht des öffentlichen Dienstes
13 10	Recht der Bundesbeamten einschließlich Referendare im Bundesdienst
13 11	Laufbahnprüfungen
13 12	Beförderungen
13 13	Versetzungen und Abordnungen
13 14	Besoldung, Unterhaltsbeihilfe, Versorgung und Ansprüche nach dem AGG
13 15	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 20	Soldatenrecht
13 21	Laufbahnprüfungen
13 22	Beförderungen
13 23	Versetzungen und Kommandierungen
13 24	Besoldung, Versorgung und Ansprüche nach dem AGG
13 25	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 30	Recht der Landesbeamten einschließlich Referendare im Landesdienst
13 31	Laufbahnprüfungen
13 32	Beförderungen
13 33	Versetzungen und Abordnungen
13 34	Besoldung, Unterhaltsbeihilfe, Versorgung und Ansprüche nach dem AGG
13 35	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 40	Recht der Richter
13 42	Beförderungen



	13 43	Versetzungen und Abordnungen
	13 44	Besoldung, Versorgung und Ansprüche nach dem AGG
	13 45	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen
	13 50	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
	13 51	Recht der Kriegsdienstverweigerung
	13 52	Recht des Zivildienstes
	13 53	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
	13 60	Dienstrecht des Zivilschutzes
	13 70	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes
	13 71	Härtefond für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
	13 90	Recht der Richtervertretungen
17 00		Sonstiges
	17 10	Justizverwaltungsrecht, insbesondere Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt gemäß § 24 Abs. 3 VwGO und Aufhebung von Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 5 VwGO, soweit nicht die Disziplinar- und Personalvertretungssenate betroffen sind.
	17 20	Archivrecht

## 2. Senat

01 00		Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (soweit nicht dem 1. Senat ausdrücklich zugewiesen)
	01 10	Parlamentsrecht

01 20	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
01 30	Parteienrecht
01 40	Kommunalrecht (soweit nicht dem 1. Senat zugewiesen)
01 41	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
01 43	Kommunalwahlrecht
01 44	Finanzausgleich
01 46	Bestattungs- und Friedhofsrecht
01 50	Sparkassenrecht
01 60	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
01 70	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
02 00	Bildungsrecht und Sport (soweit nicht ausdrücklich dem 1. Senat zugewiesen)
02 10	Schulrecht
02 11	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
02 12	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
02 20	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben
02 21	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
02 22	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
02 30	Wissenschaft und Kunst
02 40	Film- und Presserecht
02 60	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
02 80	Sport
04 00	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (nur soweit dem 2. Senat zugewiesen)
04 40	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
04 80	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasser- straßenrecht (nur Fachplanungsrecht/Planfest- stellung und Verfahren zur Freistellung nach § 23 AEG)
05 00	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (soweit nicht dem 1. Senat zugewiesen)
05 10	Polizeirecht (einschließlich Verfassungsschutz, aber ohne Abschleppsachen)
05 11	Waffenrecht
05 12	Versammlungsrecht
05 20	Ordnungsrecht
05 21	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
05 22	Obdachlosenrecht
05 23	Vereinsrecht
05 24	Sammlungsrecht
05 25	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
05 26	Tierschutz
05 30	Personenordnungsrecht
05 31	Namensrecht
05 32	Staatsangehörigkeitsrecht
05 33	Melderecht

	05 34	Pass- und Ausweisrecht
	05 35	Datenschutzrecht
	05 36	Registergestützter Zensus
05 40		Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
	05 41	Lebensmittelrecht
	05 42	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
06 00		Ausländerrecht
09 00		Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht (soweit nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen)
	09 10	Raumordnung, Landesplanung
	09 20	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
	09 30	Siedlungsrecht
	09 31	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
	09 32	Kleingartenrecht
	09 33	Kleinsiedlungsrecht
	09 34	Heimstättenrecht
	09 40	Denkmalschutz
	09 80	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
	09 90	Recht der Außenwerbung
10 00		Umweltrecht (soweit nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen)
	10 11	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
	10 20	Umweltschutz
	10 21	Immissionsschutzrecht

	10 23	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht
	10 40	Straßen- und Wegerecht (nur Fachplanungsrecht/Planfeststellung)
	10 50	Recht der Gentechnik
	10 60	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
	10 70	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
15 00		Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
	15 10	Wohngeldrecht
	15 20	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
	15 21	Schwerbehindertenrecht einschließlich Ausgleichsabgaben
	15 22	Kriegsopferfürsorgerecht
	15 23	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
	15 24	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
	15 25	Unterhaltsvorschussrecht
	15 26	Heizkostenzuschussrecht
	15 27	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
	15 28	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
	15 30	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
	15 40	Jugendschutzrecht
	15 50	Kindergartenrecht, Heimrecht
	15 60	Kriegsfolgenrecht
	15 61	Lastenausgleichsrecht
	15 62	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

	15 63	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
	15 64	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
16 00		Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
	16 10	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
	16 20	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
18 00		Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
	18 10	Asylrecht
	18 20	Verteilung von Asylbewerbern
19 00		Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
	19 10	Asylrecht
	19 20	Verteilung von Asylbewerbern
20 00		Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
21 00		Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
22 00		Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
23 00		Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

### 3. Senat

Verfahren nach § 198 GVG

### 4. Senat

	13 81	Personalvertretungsrecht des Bundes
	17 10	Entbindung ehrenamtlicher Verwaltungsrichter

5. Senat

13 82	Personalvertretungsrecht des Landes
17 10	Entbindung ehrenamtlicher Verwaltungsrichter

6. Senat

14 20	Disziplinarrecht der Landesbeamten
17 10	Entbindung ehrenamtlicher Verwaltungsrichter

7. Senat

14 10	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
17 10	Entbindung ehrenamtlicher Verwaltungsrichter

8. Senat

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

Großer (9.) Senat

Verfahren nach § 12 VwGO

III

Besetzung der Senate1. Senat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des OVG Freichel
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Helling
Beisitzer:	Richter am OVG Helling
	Richter am OVG Körner

2. Senat

Vorsitz:	Präsident des OVG Bitz
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Dr. Kiefer
Beisitzer:	Richter am OVG Dr. Kiefer
	Richterin am OVG Vohl

### 3. Senat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des OVG Freichel
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richterin am OVG Vohl
Beisitzer:	Richterin am OVG Vohl
	Richter am OVG Körner

### 4. Senat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des OVG Freichel
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Helling
Ehrenamtliche Richter:	Siehe besondere Liste

### 5. Senat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des OVG Freichel
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Helling
Ehrenamtliche Richter:	Siehe besondere Liste

### 6. Senat

Vorsitzender:	Präsident des OVG Bitz
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Dr. Kiefer
Beisitzer:	Richter am OVG Dr. Kiefer
	Richterin am OVG Vohl
Ehrenamtliche Richter:	Siehe besondere Liste

### 7. Senat

Vorsitzender:	Präsident des OVG Bitz
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Dr. Kiefer
Beisitzer:	Richter am OVG Dr. Kiefer
	Richterin am OVG Vohl
Ehrenamtliche Richter:	Siehe besondere Liste

### 8. Senat<sup>1</sup>

Vorsitzender:	Präsident des OVG Bitz
Regelmäßiger Stellvertreter:	Richter am OVG Dr. Kiefer
Beisitzer:	Richter am OVG Dr. Kiefer
	Richterin am OVG Vohl

---

<sup>1</sup> Nach § 4 VwGO gilt diese Bestimmung der Mitglieder für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 einschließlich



Großer (9.) Senat, Vereinigter Senat (§ 12 Abs. 2 VwGO)

Vorsitzender:	Präsident des OVG Bitz
Stellvertreterin:	Vizepräsidentin des OVG Freichel
Beisitzer:	Richterin am OVG Vohl
	Richter am OVG Körner
	Richter am OVG Dr. Kiefer
	Richter am OVG Helling

## IV

Güterichter (§§ 173 Satz 1 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO)

Güterichter	Richter am OVG Körner (für Verfahren des 2., 6. und 7. Senats)
	Richterin am OVG Vohl (für alle anderen Verfahren)

Das jeweilige Güteverfahren wird dem **Allgemeinsenat** zugeordnet, dem die Güterichterin oder der Güterichter regulär angehört.

## V

Vertretung

1. Regelmäßige Vertreter der Senatsvorsitzenden sind bei Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung jeweils die Beisitzer des betreffenden Senats in der Reihenfolge der Dauer der Zugehörigkeit zu dem Senat. Im Falle ihrer Verhinderung werden die Senatsvorsitzenden von den übrigen Beisitzern des betreffenden Senats mit Ausnahme zum Oberverwaltungsgericht abgeordneter Richter in der Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zu dem betreffenden Senat, bei deren Verhinderung von dem dienstältesten mitwirkenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.
2. a) Ist ein Senat überbesetzt, so vertreten sich die Beisitzer zunächst gegenseitig.  
Im Übrigen gilt:  
Die Beisitzer des 1. Senats und des 2. Senats vertreten sich gegenseitig.  
Die Beisitzer des 3. Senats werden durch die Beisitzer des 2. Senats, hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Senats vertreten.  
Die Beisitzer des 6. und 7. Senats werden durch die Beisitzer des 1. Senats, hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Senats vertreten.  
Wer andere vertritt, wird selbst im Bedarfsfalle vertreten.  
Der regelmäßige Vertreter bzw. die regelmäßige Vertreterin des

Vorsitzenden eines überbesetzten Senats nimmt unbeschadet der Regelungen nachfolgend Nr. 2.b) Satz 2 und Nr. 4 an der Außenvertretung nicht teil.

- b) Die vorstehenden Vertretungen erfolgen in der Weise, dass das dienstjüngste Mitglied des Vertretungssenats das dienstälteste Mitglied des Senats, in dem die Vertretung erforderlich ist, vertritt; entsprechend vertritt das dienstälteste Mitglied des Vertretungssenats das dienstjüngste Mitglied des Senats, in dem die Vertretung erforderlich ist.  
Die weitere Vertretung erfolgt durch das jeweils andere Mitglied des Vertretungssenats und wird erforderlichenfalls bei einem überbesetzten Senat zunächst durch den/die Vorsitzendenvertreter(in) und sodann durch die Mitglieder des hilfsweise zur Vertretung berufenen Senats fortgesetzt, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied.  
In Verfahren, in denen mehrfach mündlich verhandelt wird, erfolgt abweichend von den vorstehenden Regelungen die Vertretung vorrangig durch das Mitglied des Vertretungssenats, das an der ersten mündlichen Verhandlung teilgenommen hat.
- c) Die Mitglieder des 8. Senats werden in dieser Reihenfolge im Wechsel durch Richter am OVG Körner, Richter am OVG Helling und Vizepräsidentin des OVG Freichel vertreten.<sup>2</sup>
- d) Dienstalter ist das Rangdienstalter in der jeweiligen Besoldungsstufe, bei Gleichheit insoweit vordringlich das beim OVG des Saarlandes.
- e) In allen Fällen gilt, dass sich die Reihenfolge der Unterschriften unter den Entscheidungen von links nach rechts zunächst nach der Zugehörigkeit zum jeweils entscheidenden Senat und dann auch hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter nach dem Rang und dem Rangdienstalter richtet.
3. Mitarbeit in mehreren Senaten:  
Gehört ein(e) Richter(in) mehr als einem Senat an, so geht die Tätigkeit in den Disziplinarsenaten oder Fachsenaten der Tätigkeit in den allgemeinen Senaten und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl der in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl vor, sofern ein paralleles Arbeiten ausgeschlossen ist.
4. Ist bei Verhinderung eines Richters keiner der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter erreichbar, so sind bei unaufschiebbaren richterlichen Geschäften alle anderen erreichbaren Mitglieder des Gerichts in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, unter Beachtung des § 29 DRiG als Vertreter berufen. Soweit dabei eine Vertretung des Vorsitzenden durch Nichtmitglieder des Senats geboten ist, geschieht dies durch den zur Vertretung berufenen dienstältesten Vorsitzenden beziehungsweise Richter am Oberverwaltungsgericht.

---

<sup>2</sup> Nach § 4 VwGO gilt diese Bestimmung der Vertreter für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 einschließlich

# ANHANG

## ZUR GVR 2021

### WAHRNEHMUNG SONSTIGER AUFGABEN

#### I. Gerichtsbarkeitsintern:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Präsidium   | Präsident des OVG Bitz<br>Vizepräsidentin des OVG Freichel<br>Richter am OVG Helling<br>Richter am OVG Dr. Kiefer<br>Richter am OVG Körner<br>Richterin am OVG Vohl |
| 2. | Präsidialrichter (allgemein):                             | Richter am OVG Dr. Kiefer   |
| 3. | Präsidialrat:<br>Mitglied:<br>Stellvertretendes Mitglied: | Richterin am OVG Vohl<br>Richter am OVG Dr. Kiefer  |
| 4. | Richterrat:   | Richter am OVG Helling  |
| 5. | Pressedezernent:<br>Stellvertreter:                       | Richter am OVG Körner<br>Richter am OVG Helling   |
| 6. | EDV-Beauftragter:<br>Stellvertreter:                      | Richter am OVG Dr. Kiefer<br>Präsident des OVG Bitz   |
| 7. | Büchereibeauftragter:                                     | Richter am OVG Körner   |
| 8. | Datenschutzbeauftragte:                                   | Richterin am OVG Vohl   |

#### II. Gerichtsbarkeitsextern:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland<br><br>Mitglieder:  | <br><br>Richter am OVG Dr. Kiefer<br>Richter am OVG Rech  |
| 2. | Dienstgerichtshof für Richter beim Oberlandesgericht<br><br>Ständiges Mitglied:<br>Vertreter des ständigen Mitglieds:<br>Nichtständige Mitglieder: | <br><br>Richter am OVG Dr. Kiefer<br>Richter am OVG Rech<br>Richter am OVG Helling<br>Richterin am OVG Vohl |

## 3. Senat für Baulandsachen beim Oberlandesgericht

Beisitzer: Richter am OVG Dr. Kiefer  
 Stellvertretender Beisitzer: Richterin am OVG Vohl

## 4. Apothekergerichtshof des Saarlandes

Beisitzerin: Vizepräsidentin des OVG Freichel  
 1. Stellvertretender Beisitzer: Richter am OVG Helling  
 2. Stellvertretender Beisitzer: Richter am OVG Rech

## 5. Ärztegerichtshof des Saarlandes

1. Beisitzerin: Richterin am OVG Vohl  
 2. Stellvertretende Vorsitzende: Vizepräsidentin des OVG Freichel

## 6. Psychologengerichtshof des Saarlandes

Beisitzerin: Richterin am OVG Vohl (vorbehaltlich  
 Bestellung zum 1.1.2021)

## 7. Tierärztegerichtshof des Saarlandes

2. Stellvertretende Beisitzerin: Richterin am OVG Vohl

## 8. Besondere Referendarbetreuung des Landes:

## a. Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Juristen:

Präsident des OVG Bitz (Stellvertreter des  
 Präsidenten des Landes-  
 prüfungsamtes)  
 Richter am OVG Dr. Kiefer  
 Richter am OVG Rech

## b. Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare:

Richterin am OVG Vohl

## 11. Landespersonalausschuss

Richterbesetzung: Richter am OVG Dr. Kiefer